

1. Zuerkennung des MODUS-Status

1.1

Wenn im Zuge der externen Evaluation einer Schule festgestellt wird, dass diese die im MODUS-Bogen (Anlage 1) vorgesehenen Kriterien erfüllt, wird sie im Evaluationsbericht auf die Möglichkeit der Erlangung des MODUS-Status hingewiesen. Die Schule kann mit einer Frist von drei Monaten nach Eröffnung des Evaluationsberichts einen begründeten Antrag (Anlage 2) auf Verleihung des MODUS-Status beim Staatsministerium stellen. In der Begründung sind die mit der Schulaufsicht abgeschlossenen Zielvereinbarungen enthalten, die einen MODUS-Charakter der Schule rechtfertigen.

1.2

Die Antragstellung setzt eine innerschulische Entscheidungsfindung voraus. Diese hat die Schulleiterin oder der Schulleiter herbeizuführen, indem sie/er die Mitglieder der Schulgemeinschaft in der für die jeweilige Schulart im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie in den Schulordnungen vorgeschriebenen Weise beteiligt und das Benehmen (bei staatlichen Schulen) bzw. das Einvernehmen (bei kommunalen Schulen) mit dem Aufwandsträger herstellt.

1.3

Das Evaluationsteam führt die externe Evaluation mit den dafür vorgesehenen Fragebögen, dem Datenblatt, dem Beobachtungsbogen für den Unterricht sowie den Interviewleitfäden durch. Die Ergebnisse werden in einem Formblatt „Evaluationsbericht“ zusammengeführt. Zusätzlich dazu füllt das Evaluationsteam anhand der bei der Evaluation gewonnenen Ergebnisse einen MODUS-Bogen nach dem als Anlage beigefügten Muster aus, auf dem die für die Zuerkennung des MODUS-Status entscheidenden Qualitätskriterien angeführt sind. Grundlegende Voraussetzung für die Zuerkennung des MODUS-Status ist, dass die Schule auf dem MODUS-Bogen in den Kriterien mit den grau hinterlegten Bewertungsfeldern mit 3 („Stärke“) oder 4 („Große Stärke“) sowie in keinem Kriterium mit 1 („Große Schwäche“) bewertet worden ist. Beim Kriterium ‚Systematik der Qualitätsentwicklung‘ muss eine Bewertung mit 4 („Große Stärke“) vorliegen.

1.4

Das Staatsministerium fordert nach Eingang des begründeten Antrags bei der Qualitätsagentur den Evaluationsbericht mit dem zugehörigen MODUS-Bogen an. Die Qualitätsagentur bekommt diese Dokumente vom zuständigen Evaluationsteam. Besteht das Schulleitungsteam aus weniger als drei Personen, ist das schriftliche Einverständnis der betroffenen Personen für die Weitergabe dieser Daten an das Staatsministerium erforderlich.

1.5

Das Staatsministerium entscheidet anhand des Evaluationsberichts, des MODUS-Bogens und des begründeten Antrags der Schule über die Vergabe des MODUS-Status und verleiht diesen für einen Zeitraum von fünf Jahren. Ein Anspruch auf Zuerkennung besteht nicht.

1.6

Der Status kann um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Schule im Rahmen einer erneuten externen Evaluation nach dem beschriebenen Verfahren entsprechende

Evaluationsergebnisse erzielt (siehe Punkt 1.3). Hierfür ist nach der Durchführung der externen Evaluation eine schriftliche Antragstellung der Schule beim Staatsministerium erforderlich.

1.7

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Rahmen der Schulaufsicht den Status der MODUS-Schule aberkennen, wenn gewährte Freiräume die Qualität schulischer Arbeit beeinträchtigen bzw. die Gefahr besteht, dass die Maßgaben des Art. 82 Abs. 1 BayEUG missachtet werden.